

1887/J XXI.GP
Eingelangt am: 13-02-2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
betreffend Abwasseremissionen der MVA Flötzersteig II

In der Anfrage Nr. 1791/J vom 24.1.2001 wurde die Abwasseremissions - VO für Verbrennungsgas, BGBl. Nr. 886/1995 nicht berücksichtigt. Es sind daher ergänzende Fragen notwendig.

Abwässer aus der Rauchgaswäsche von Müllverbrennungsanlagen sollen nicht in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden

In § 1 Abs. 4 der AEV Verbrennungsgas heißt es, dass Abwasser aus der Gaswäsche von Verbrennungsanlagen wie Müllverbrennungsanlagen „grundsätzlich nicht in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet“ werden dürfen. Bei „unvermeidbarer Einleitung“ sind die in Anlage A Spalte II genannten Grenzwerte (Gewichtseinheit pro Liter Abwasser) einzuhalten. Außerdem wird die Tagesfracht an Schadstoffen bezogen „auf die Tonne installierter Verbrennungskapazität“ limitiert.

In § 1 Abs 7 AEV Verbrennungsgas werden jene Vermeidungs -, Rückhalte - und Reinigungstechniken genannt, die eine Entlastung des Wassers bedeuten, ohne die Abluft zu verschlechtern. Für Müllverbrennungsanlagen kommt insbesondere Zif 3 in Betracht: „Weitestgehende kreislaufführung des Waschwassers und der eingesetzten Waschchemikalien in der Gaswäsche

Kein genereller Grenzwert für Dioxine und Furane

Sowohl bei Begrenzung pro Liter Abwasser als auch bei der Begrenzung der Tagesfracht sind Dioxine und Furane grundsätzlich erwähnt, jedoch wird auf eine bescheidmäßige Begrenzung - sowohl gewichtsmäßig als auch zeitlich befristet - abgestellt: „Derzeit kann kein Emissionswert für Dioxine und Furane festgelegt werden.“, heißt es in der AEV Verbrennungsgas.

Bestehende Abwassereinleitungen

Eine zum Zeitpunkt 29.12.1996 „rechtmäßig bestehende Abwassereinleitung“ muss den Emissionsbegrenzungen der AEV Verbrennungsgas bis zum 31.12.2001 entsprechen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche Anlagen bzw. Spalten der AEV Verbrennungsgas gelten für die MVA Flötzersteig?
2. Wann haben die Betreiber der MVA Flötzersteig der Wasserrechtsbehörde bereits dargelegt, dass die Abwässer der MVA Flötzersteig den Anforderungen der AEV Verbrennungsgas entsprechen?
3. Wie weit unterschreiten oder überschreiten die Abwässer der MVA Flötzersteig (welche in das Wiener Kanalnetz eingeleitet werden) die Anforderungen der AEV Verbrennungsgas (wir ersuchen um eine Gegenüberstellung der für die MVA Flötzersteig maßgeblichen Emissionsgrenzwerte und Tagesfrachten (in Relation zur installierten Verbrennungskapazität!) gemäß den Anlagen zur AEV Verbrennungsgas und den tatsächlich gemessenen bzw berechneten Abwasserinhaltsstoffen)?
4. Warum wurde in der AEV Verbrennungsgas kein Grenzwert für Dioxine und Furane; zumindest für Müllverbrennungsanlagen, festgelegt?
5. Warum wurde in der AEV Verbrennungsgas kein Grenzwert für PCB (Polychlorierte Biphenyle), zumindest für Müllverbrennungsanlagen, festgelegt?
6. Welche sonstige ordnungsgemäße, schad lose Möglichkeit zur Verwertung oder Beseitigung der Abwässer der MVA Flötzersteig gemäß § 1 Abs 3 AEV Verbrennungsgas gibt es?
7. Welche Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik im Sinne § 1 Abs 7 AEV Verbrennungsgas wären in der MVA Flötzersteig anwendbar, um die Abwassereinleitung in das öffentliche Kanalnetz sowohl quantitativ als auch qualitativ zu reduzieren - unter Einhaltung oder Reduktion der Luftschadstoffwerte?